Satzung vom 29.12.2016 über die 7. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winden vom 21. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A R T I K E L I

Änderung und Neufassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte (auch anonym) 100,00 Euro
d) für eine Urnenwiesengrabstätte als Urnenreihengrab 100,00 Euro

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird eine Gebühr erhoben; sie beträgt 50,00 €.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2
der Friedhofssatzung für
a) eine Einzelgrabstätte 275,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab 550,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte 275,00 Euro
d) eine Urnenwahlgrabstätte 275,00 Euro
e) eine Urnenwiesengrabstätte als Urnenwahlgrab 275,00 Euro
f) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle 480,00 Euro

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einer Wahlgrabstätte, ausgenommen die Urnenwahlgrabstätte, wird eine Gebühr erhoben; sie beträgt pro Urnenzugabe 75,00 €.

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1

festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Winden überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschenurnen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche
 a) bis zu 4 Tagen 75,00 Euro
 b) für jeden weiteren Tag 15,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne
 a) bis zu 10 Tagen 25,00 Euro
 b) für jeden weiteren Tag 10,00 Euro

3. Die Gebührensätze für die Benutzung der Kühlanlage durch Auswärtige bzw. beauftragte Bestattungsunternehmen, die nicht auf dem Friedhof in Wind bestattet werden, werden durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner festgesetzt.

4. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für die Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:
a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 60,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 70,00 Euro
c) für Tiefengräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 70,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 140,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 60,00 Euro
f) für Kindergrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 45,00 Euro
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 60,00 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 70,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:
1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
   a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
   c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Gebühren als Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

Für die von der Gemeinde vorzunehmenden Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit erhoben. Diese Gebühr beträgt:

1) für Urnenwiesengrabstätten als Urnenreihengrab = 300,00 Euro
2) für Urnenwiesengrabstätten als Urnenwahlgrab = 350,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 2) anteilig, gerundet auf volle Euro, berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern,

Gedenkplatten und Grabeinfassungen
1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder Tiefengrab 10,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab 10,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab 10,00 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab 10,00 Euro
5. für eine Gruft 50,00 Euro
6. für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft 75,00 Euro
7. für Urnenwiesengrabstätten als Urnenreiheengrab und als Urnenwahlgrab = 10,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten 10,00 Euro

2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:

a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten 10,00 Euro
b) für die Ausstellung der Graburkunde 10,00 Euro
c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren
Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung 10,00 Euro

A R T I K E L II

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Winden, 29.12.2016
Ortsgemeinde Winden

(Siegel)

(Gebhard Linscheid)
Ortsbürgermeister

Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 6. Oktober 2017
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Bürgermeister